

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend  
Erstellung eines Verzeichnisses der Portofreiheit  
geniessenden Behörden und Amtsstellen.

(Vom 6. Oktober 1924.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Gemäss Art. 42 des neuen Postverkehrsgesetzes, das unterm 2. dies von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde und dessen Referendumsfrist anfangs des Jahres 1925 abläuft, sind die Behörden und Amtsstellen der Kantone, Bezirke und Kreise, die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staat als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände, die Zivilstandsämter und die Betreibungs- und Konkursämter, denen gemäss Art. 38 des vorerwähnten Gesetzes Portofreiheit zukommt, durch die Kantonsregierungen in ein Verzeichnis einzutragen. Über die Eintragung entscheidet der Bundesrat. Die Portofreiheit kommt nur den eingetragenen Behörden und Amtsstellen zu.

Damit das Verzeichnis beim Inkrafttreten des neuen Postverkehrsgesetzes sämtlichen Poststellen abgegeben werden kann, ist es nötig, die bezüglichen Vorarbeiten zu fordern. Wir ersuchen Sie daher, ein Verzeichnis der vorerwähnten Behörden und Amtsstellen ihres Kantons der zuständigen Kreispostdirektion zugehen zu lassen. Auf diese Weise wird es möglich sein, Meinungsverschiedenheiten zwischen Kantons- und Postbehörden über die Portofreiheitsberechtigung vor dem Inkrafttreten des Postverkehrsgesetzes zu beheben.

Wir benützen den Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. Oktober 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Chuard.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Erstellung eines Verzeichnisses der Portofreiheit geniessenden Behörden und Amtsstellen. (Vom 6. Oktober 1924.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1924
Date	
Data	
Seite	516-516
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 168

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.